

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>VIII/2016/075</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>25.05.2016</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>16.06.2016</b>

Tagesordnungspunkt

**Förmliche Missbilligung von Verstößen gegen die Amtsverschwiegenheit**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag stellt fest, dass ein Mitglied/Mitglieder und/oder Zuhörer des Kreisausschusses im Rahmen der Entscheidung des Kreisausschusses am 17.03.2016 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Zentralklinikum“ gegen die Amtsverschwiegenheit gem. § 40 i.V.m. § 54 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz verstoßen hat/haben.**

**Gleichzeitig wird die förmliche Missbilligung dieses Verstoßes/dieser Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit festgestellt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Gem. § 40 i.V.m. § 54 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt für die Abgeordneten die Verschwiegenheitspflicht. Danach haben Abgeordnete über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Kreisausschusses ist gem. § 78 Abs. 2 S. 1 NKomVG zwingend. Sie soll eine unbeobachtete und von Einflussnahmen durch Dritte freie Beratung gewährleisten.<sup>1</sup> Über den Beratungsgang, also über den Inhalt der von den Mitgliedern geäußerten Meinungen und das Abstimmungsverhalten ist in jedem Fall Verschwiegenheit zu wahren.<sup>2</sup>

Wer diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 S. 2 bis 4 NKomVG gilt entsprechend (§ 40 Abs. 2 NKomVG). Ein Bruch der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen, der nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet gem. § 39 Abs. 2 S. 4 NKomVG bei Abgeordneten die Vertretung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Darüber hinaus kann die Vertretung durch einen missbilligenden Beschluss einen Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit feststellen, ohne ein Verfahren nach dem Ord-

<sup>1</sup> Thiele, Kommentar zum NKomVG, Rdnr. 2 zu § 78 NKomVG

<sup>2</sup> Thiele, Kommentar zum NKomVG, Rdnr. 3 zu § 40 NKomVG

nungswidrigkeitengesetz einzuleiten. Hiergegen kann der Mandatsträger im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit klagen.<sup>3</sup>

In der zurückliegenden Zeit ist es vermehrt vorgekommen, dass Abstimmungsergebnisse und Diskussionsverläufe aus nichtöffentlichen Sitzungen an die Öffentlichkeit herangetragen wurden. Insbesondere im Rahmen der Entscheidung des Kreisausschusses am 17.03.2016 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Zentralklinikum“ ist es hierzu gekommen.

So wurde über das Abstimmungsergebnis des Kreisausschusses im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung über das Bürgerbegehren auf der Webseite <http://ostfriesisches-klinik-journal.org> am 17.03.2016 (!) wie folgt berichtet:

*„Mit sechs Stimmen im Auricher Kreisausschuss ist das Bürgerbegehren für den Erhalt wohnortnaher Krankenhäuser am heutigen Donnerstag (17.03.) erneut abgewiesen worden. Für ein Bürgerbegehren stimmten Gila Altmann (Grüne), Hans-Gerd Meyerholz (GFA), Wilhelm Strömer (Freie Wähler) und Hermann Reinders (CDU). Gegen ein Bürgerbegehren stimmten Hermann Akkermann (SPD), Jochen Beekhuis (SPD), Hilko Gerdes (CDU), Antje Harms (SPD), Barbara Kleen (SPD), Ingeborg Kleinert (SPD). Landrat Harm-Uwe Weber (SPD) enthielt sich der Stimme.“*

Darüber hinaus wurde in der Ostfriesen-Zeitung am 18.03.2016 wie folgt berichtet:

*„...Nach OZ-Informationen lehnte die SPD das Bürgerbegehren ab, während Grüne, GFA und Freie Wähler dafür stimmten. Die CDU war gespalten: Ein Abgeordneter stimmte mit Ja, einer mit Nein...“*

Am 19.03.2016 berichtete die Ostfriesen-Zeitung wie folgt:

*„...Doch nach der Sitzung sickerte durch, dass die Stimmen gegen das Bürgerbegehren von fünf SPD-Politikern und einem CDU-Mann gekommen waren. Ein anderer CDU-Politiker hatte dafür gestimmt...“*

Am 19.03.2016 berichteten die Ostfriesischen Nachrichten wie folgt:

*Hendrik Siebolds, Sprecher Auricher Linke-Ortsverband sagt u.a. „...Besonders schändlich ist die Ablehnung des Begehrens durch Mitglieder der CDU und SPD im Kreisausschuss, von denen sich namhafte Personen wie Jochen Beekhuis (SPD) oder Hilko Gerdes (CDU) öffentlich für ein Bürgerbegehren ausgesprochen hatten, was sich nun als heuchlerisch offenbart...“*

Am 26.03.2016 berichteten die Ostfriesischen Nachrichten wie folgt:

*„...So wurde jetzt bekannt, dass die CDU im Kreisausschuss zum Bürgerbegehren unterschiedlich abgestimmt hat: Hermann Reinders (Norden) war dafür, den Entwurf zuzulassen, Hilko Gerdes (Südbrookmerland) lehnte ihn ab...“*

Aufgrund der o.a. Meldungen wird deutlich, dass ein Mitglied oder auch mehrere Mitglieder des Kreisausschusses und/oder Zuhörer über das genaue Abstimmungsergebnis des Kreisausschusses informiert haben.

<sup>3</sup> Thiele, Kommentar zum NKomVG, Rdnr. 5 zu § 40 NKomVG; auch Meyer in Blum, Häusler, Meyer, NKomVG, Rdnr. 24 zu § 40 NKomVG

Nach Einschätzung der Verwaltung wird die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens kaum Aussicht auf Erfolg haben, da sehr wahrscheinlich nicht zu ermitteln sein wird, welches Mitglied/welche Mitglieder bzw. Zuhörer des Kreisausschusses diese Informationen unbefugt weitergegeben hat/haben. Aus diesem Grund wird von hier nicht empfohlen, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

Es besteht nach dem Kommunalverfassungsrecht aber die Möglichkeit, dass der Kreistag auch „unterhalb“ der im Gesetz angesprochenen Möglichkeiten reagiert, also ohne ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. So bedarf die Feststellung eines Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit und dessen förmliche Missbilligung keiner speziellen Rechtsgrundlage. Die Zulässigkeit ist gedeckt durch die aus der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie abgeleiteten Befugnis des Kreistages, die zum Erhalt und zur Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit und inneren Ordnung gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.<sup>4</sup>

Ein Verstoß/Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit liegt/liegen aus den o.a. Gründen objektiv vor und kann/können deshalb festgestellt und missbilligt werden.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>21.04.2016</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Weber</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

- Auszug Ostfriesisches Klinikjournal/Webseite
- Auszug Ostfriesen-Zeitung 18.03.2016
- Auszug Ostfriesen-Zeitung 19.03.2016
- Auszug Ostfriesische Nachrichten vom 19.03.2016
- Auszug Ostfriesische Nachrichten vom 26.03.2016

---

<sup>4</sup> Meyer in Blum, Häusler, Meyer, NKomVG, Rdnr. 24 zu § 40 NKomVG